



# GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz

## Förderbedingungen in Niedersachsen zum zweiten Antragsverfahren 2020 Maßnahme B „Insektenschutz“

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

**1.1** Das Land gewährt auf der Grundlage des GAKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den nicht-produktiven, investiven Naturschutz. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/Gk) in den jeweils geltenden Fassungen.

#### **Zuwendungszweck Maßnahme B „Insektenschutz“:**

Grunderwerb und investive Maßnahmen zum Zwecke der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten für Insekten der Agrarlandschaft

**1.2** Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

#### **2.1 Maßnahme A „Grunderwerb in Schutzgebieten“**

Diese Maßnahme wird im zweiten Antragsverfahren nicht angeboten.

#### **2.2 Maßnahme B „Insektenschutz“**



Zuwendungsfähig sind

**2.2.1** investive Maßnahmen des Insektenschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
- wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
- zusammenhängenden Biotopen,
- Trockenmauern, Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z.B. Entbuschung),
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Insektenarten der Agrarlandschaft,

**2.2.2** Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 2.2.1.

## **2.3 Nicht zuwendungsfähig sind**

### **2.3.1 Maßnahmen A und B**

- a) Vorhaben, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
- b) laufende Unterhaltungskosten (u.a. auch Abgaben an Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) und Unterhaltung von den auf den erworbenen Grundstücken befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Überfahrten, Zäune),
- c) Vorhaben, deren Mittelabruf erst nach dem 15. Dezember 2020 erfolgen kann,
- d) Kosten für den Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. In begründeten Fällen kann, sofern eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und ein erhebliches naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial besteht, bei nicht landeseigenen Grundstücken eine Ausnahme zugelassen werden.

**2.3.2** Maßnahme A – wird im zweiten Antragsverfahren nicht angeboten

### **2.3.3 Maßnahme B**

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Fördermaßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ des GAK-Rahmenplans zuwendungsfähig wären,
- e) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen.



### 3 Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Maßnahme A „Grunderwerb in Schutzgebieten“

Diese Maßnahme wird im zweiten Antragsverfahren nicht angeboten.

#### 3.2 Maßnahme B „Insektenschutz“

**3.2.1** Für Vorhaben nach Ziffer 2.2.1: Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

**3.2.2** Für Vorhaben nach Ziffer 2.2.1: andere Landbewirtschafter

**3.2.3** Für Vorhaben nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2:  
Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen

### 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

**4.1** Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**4.2** Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

**4.3** Zuwendungsfähig bei Flächenerwerb sind Ausgaben bis zur Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes. Bei Überschreitung ist eine Wertermittlung des Verkehrswertes durch eine fachkundige Wertermittlungsstelle vorzulegen. Ausgaben, die den Bodenrichtwert um mehr als 30 % überschreiten, sind nicht zuwendungsfähig.

**4.4** Zuwendungsfähige Kaufnebenkosten sind Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung (Auflassungsvormerkung, Eigentumseintragung), Vermessungs- und Wertermittlungskosten sowie die Grunderwerbssteuer, sofern diese Ausgaben bereits bei Antragstellung in der beantragten Zuwendungssumme enthalten sind.

**4.5** Pachteinahmen oder andere Einnahmen, die durch Nutzung der Flächen entstehen, können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindern. Sie sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

**4.6** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

**4.7** Projekte mit einer beantragten Zuwendung von weniger als 25.000 Euro werden nicht gefördert.



## 5 Bewilligungsverfahren

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der Bundesmittel ausschließlich bis zum 31.12.2020 und des somit engen Projektumsetzungszeitraums erfolgen Antragsprüfung und – im Falle der Zuwendungsfähigkeit – Bewilligung in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens (sog. zuwendungsrechtliches „Windhundverfahren“).

## 6 Sonstige Bestimmungen

**6.1** Die Förderung des Grunderwerbs erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 25 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**6.2** Bei der Förderung von Grunderwerben ist grundsätzlich durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die anzukaufenden Grundstücke gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden.

## 7 Anweisungen zum Verfahren

**7.1** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderbedingungen Abweichungen zugelassen worden sind.

**7.2** Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

**7.3** Anträge auf Zuwendungen sind vor Beginn der Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Voraussetzung für die Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag, dessen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde verfügbar ist, einschließlich unterschriebener Erklärungen des Zuwendungsempfängers und ggf. erforderlicher Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen.

**7.4** Zur Auszahlungsanforderung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden.

**7.5** Gültigkeit besitzen diese Förderbedingungen für das zweite Antragsverfahren 2020 zur GAK-Maßnahme B „Insektenschutz“.